

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 06.12.2016 gültig.

Satzung

**über Stundung, Niederschlagung und
Erlass von Ansprüchen**

der

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) einschließlich der ersten Änderung vom 13.12.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 1118) und mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der GemHVO-Doppik und der GemKVO-Doppik vom 19.05.2016 (GVOBl. M-V 2016 S. 311) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz vom 08.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass aller Ansprüche der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der befristete oder unbefristete Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:
 - a) vom Leiter der Abteilung Finanzen
bis zur Höhe von 1.500,00 €
 - b) vom Amtsleiter
bis zur Höhe von 3.500,00 €
 - c) vom Bürgermeister
bis zur Höhe von 15.000,00 €
 - d) von der Gemeindevertretung
bei Beträgen über 15.000,00 €

§ 4

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass
 - a) die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
 - b) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung

ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|--|------------|
| a) vom Leiter der Abteilung Finanzen
bis zur Höhe von | 500,00 € |
| b) vom Amtsleiter
bis zur Höhe von | 1.500,00 € |
| c) vom Bürgermeister
bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| d) von der Gemeindevertretung
bei Beträgen über | 5.000,00 € |

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Abteilung Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

- 1) Name und Adresse des Schuldners
- 2) Höhe des Anspruchs
- 3) Gegenstand (Rechtsgrund)
- 4) Zeitpunkt der Fälligkeit
- 5) Zeitpunkt der Niederschlagung
- 6) Zeitpunkt der Verjährung

§ 5

Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten, wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten hat, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz schließt die durch die Geltendmachung des Anspruchs entstandenen Nebenforderungen mit ein.

(4) Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|--|------------|
| a) vom Leiter der Amtskasse
bis zur Höhe von | 25,00 € |
| b) vom Leiter der Abteilung Finanzen
bis zur Höhe von | 150,00 € |
| c) vom Amtsleiter
bis zur Höhe von | 500,00 € |
| d) vom Bürgermeister
bis zur Höhe von | 1.500,00 € |
| e) von der Gemeindevertretung
ab einer Höhe von | 1.500,00 € |
- (5) Resultieren aus einer Hauptforderung Nebenforderungen, ist der Kassenleiter des Amtes Franzburg-Richtenberg befugt, diese bis zu einer Höhe von 5,00 € zu erlassen.
- (6) Kleinmessbeträge bei Steuern und Abgaben, die gehoben einen Betrag von 1,50 € nicht überschreiten, können nach der Veranlagung nach Ablauf des Haushaltsjahres vom Kassenleiter erlassen werden.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, soweit für sie keine anderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gremersdorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 23.09.1997 und die Satzung der Gemeinde Buchholz über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 07.10.1997 außer Kraft.

Gremersdorf-Buchholz, den 08.11.2016

gez. Romanus
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck